



Politische Gemeinde Münsterlingen

Beitragsreglement
rationelle Energienutzung
vom 23. September 2018

Beitragsreglement rationelle Energienutzung

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlagen,
Zweck, Gel-
tungsbereich

- Art. 1
- ¹ Dieses Reglement stützt sich auf das Eidgenössische Energiegesetz Art. 3 und 14 sowie das kantonale Gesetz über die Energienutzung § 1, 2 und 6.
 - ² Das Reglement regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zur sparsamen rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.
 - ³ Als Grundlage für die Definition der beitragsberechtigten Massnahmen dienen der Energierichtplan und die Energiestrategie der Gemeinde Müns-terlingen.
 - ⁴ Massnahmen an Gebäuden und Infrastrukturen der kantonalen Anstalten bzw. Spital Thurgau AG sind nicht beitragsberechtigt.

II. BEITRÄGE

Beitragsbe-
rechtigte
Massnahmen

- Art. 2
- ¹ Gemeindebeiträge dienen, ergänzend zu kantonalen Beiträgen, als Anschubhilfe. Die vom Gemeinderat definierten beitragsberechtigten Massnahmen entsprechen nicht zwingend den kantonalen beitragsberechtigten Massnahmen. Eine durch den Bund oder Kanton mitfinanzierte Massnahme impliziert nicht automatisch eine Beitragspflicht durch die Gemeinde.
 - ² Massnahmen welche sich zum Stand der Technik entwickeln oder auf Grund der Marktentwicklung für den Betreiber einen wirtschaftlichen Nutzen erzeugen, kann die Beitragsberechtigung entzogen werden.
 - ³ Die Auflistung der Beitragsberechtigten Massnahmen erfolgt im Anhang zu diesem Reglement. Er wird periodisch durch den Gemeinderat überprüft und entsprechend der Entwicklung von Technik, Energiemarkt Gesellschaft angepasst. Der Gemeinderat kann dafür eine beratende Kommission einsetzen.
 - ⁴ Der Gemeinderat kann auf Gesuch finanzielle Beiträge gewähren:
 - a) an Neubauten sowie An- und Umbauten von Gebäuden und Gebäudeteilen, welche die Anforderungen des Minergiestandards erfüllen.
 - b) an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.
 - c) Planung, Beratung, Schulung und administrative Tätigkeiten zum Anbahnen von Massnahmen.

Bei Gesuchen gemäss Art. 2 Abs. 4 lit. a) können keine anlagenbezogenen Beiträge im Sinne von Art. 2 lit. b) geltend gemacht werden.

Beitragsvoraussetzungen	Art. 3	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit. a), b) und c) ist in der Regel eine genehmigte Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau erforderlich. ² Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auch ohne kantonale Förderzusicherung aufgrund eines Fachgutachtens oder dem kommunalen Energie-richtplanes Beiträge ausrichten.
Beitragsbe-messung	Art. 4	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Beiträge werden in der Regel als Investitionsbeiträge ausgerichtet. ² Beiträge können im Sinne des Energierichtplanes und der Energiestrategie als Planungsbeiträge oder Gebührenerlasse ausgerichtet werden. ³ Der Beitragstarif mit den Beitragssätzen und die Maximalbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement vom Gemeinderat festgesetzt und, so- weit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Budgetvorgaben angepasst.
Beitragsgesu- che	Art. 5	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Beitragsgesuche sind dem Gemeinderat vor Bau- bzw. Ausführungsbeginn schriftlich einzureichen. ² Die Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau ist bis spätestens zwei Monate nach Erhalt der Gemeinde einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.
Auflagen und Bedingungen	Art. 6	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Beitragszusicherung für Neu- und An- und Umbauten ist an die Bau- bewilligung gekoppelt. ² Die Beitragsleistungen nach Art. 2 lit. a) und b) können mit Auflagen ver- bunden werden. ³ Insbesondere können Auflagen bezüglich Einpassung ins Orts- und Land- schaftsbild oder Zeitdauer erlassen werden.
Auszahlung	Art.7	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsbe- rechtigten Anlage bzw. nach der bestätigten Auszahlung durch den Kan- ton. ² Erfolgt die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beträge ganz oder teilweise gekürzt werden. Die Beiträge werden an die Bauherrschaft der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen entrichtet..
Verzicht und Rückzahlung	Art.8	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Verzichtet der Beitragsempfänger nach der Zusicherung ganz oder teilwei- se auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend dem Ge- meinderat zu melden. ² Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurück zu erstatten. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden.

III. Zuständigkeit / Finanzierung

- Zuständigkeit Art. 9 ¹ Über Beiträge entscheide der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung abschliessend.
- Finanzierung Art.10 ¹ Zur Finanzierung der Beiträge wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Sie wird gespiesen durch Zuwendungen aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget.
- ² Die jährlichen Förderbeiträge dürfen den Betrag der Spezialfinanzierung nicht überschreiten.

IV. Schlussbestimmungen

- Rückwirkung Art. 11 Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.
- Inkraftsetzung Art. 12 Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen haben diesem Gebührenreglement in der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 zugestimmt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. René Walther

sig. Caroline Speck